

Nachtrag vom 3. Juni 2011 gemäß  
§ 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)  
zu bereits veröffentlichten Basisprospekten der

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

**Société Générale,**  
Paris, Frankreich  
(Anbieterin)

Bei diesem Nachtrag der Société Générale Effekten GmbH handelt es sich um Einzelnachträge zu den in diesem Nachtrag in der Tabelle (S. 12) aufgeführten Basisprospekten.

Dieser Nachtrag nimmt österreichische Steuerteile in die in der Tabelle (S. 12, die „Tabelle“) aufgeführten Basisprospekte auf.

Die in den Basisprospekten (in der durch die jeweiligen letzten Nachträge aktualisierten Fassung) enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

### **Aufnahme österreichischer Steuerteile**

Für die in der Tabelle aufgeführten Basisprospekte wird im Abschnitt „**VII. Endgültige Angebotsbedingungen** – 12. Steuern und Abgaben“ (für den Basisprospekt Nr. 1 und Nr. 3) bzw. „**VII. Endgültige Angebotsbedingungen**“ (für den Basisprospekt Nr. 2) bzw. „**VII. Endgültige Angebotsbedingungen** – k) Steuern und Abgaben“ (für den Basisprospekt Nr. 4 und Nr. 5) der Steuerteil wie folgt ergänzt bzw. in dieser Form ergänzend aufgenommen:

#### **„[1. Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich**

Die Informationen stellen lediglich allgemeine steuerliche Hinweise dar und zeigen einen kurzen Überblick der steuerlichen Aspekte in Zusammenhang mit den in diesem Prospekt angebotenen Produkten. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die steuerliche Behandlung der Optionsscheine kann je nach Ausgestaltung der Wertpapiere und der steuerlichen Situation des Anlegers jederzeit Änderungen gegenüber den in diesem Prospekt angeführten Ausführungen unterliegen. Die Ausführungen stellen die zum 3. Juni 2011 geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung im Zuge von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung beziehungsweise durch die Auslegung der Finanzverwaltung ändert.

Keinesfalls ersetzt dieser Hinweis die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Es wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen des steuerberatenden Berufes über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte umfassend beraten zu lassen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

### **2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich**

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Optionsscheinen, so unterliegen

diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen für Optionsscheine nach Rechtslage vor und nach dem Budgetbegleitgesetz 2011, kundgemacht am 30. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr. 111/2010, dargelegt. Mit diesem Gesetz erfolgt eine grundlegende Änderung des Besteuerungskonzeptes von Kapitaleinkünften, da mit diesem Gesetz beispielsweise auch realisierte Wertsteigerungen aus Verkäufen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten unter das neue Kapitalertragsteuer-Regime fallen.

### **3. Besteuerung von Optionsscheinen und Hebelprodukten**

Steuerlich ist zwischen Optionsscheinen, die ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes (Underlying) gewähren und Hebelprodukten zu unterscheiden.

Mit der Ausübung der Option kann es zu weiteren Anschaffungen und einer damit einhergehenden neuen Steuerpflicht kommen. Steuerliche Auswirkungen der Ausübung der Option beziehungsweise der physischen Lieferung werden in diesem Kontext nicht behandelt.

#### **3.1 Besteuerung von Optionsscheinen**

Ist das Finanzprodukt steuerlich unter den Begriff Optionsschein einzuordnen, folgt die steuerliche Behandlung den im folgenden Absatz dargestellten Ausführungen.

##### **3.1.1 Besteuerung vor Budgetbegleitgesetz 2011**

Ein Optionsschein ist grundsätzlich als ein vom Basiswert eigenständiges, getrenntes Wirtschaftsgut zu beurteilen. Für Privatanleger kann es sich bei Optionsscheinen um steuerpflichtige Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG handeln, wenn nach § 30 Abs. 1 Z 1 EStG zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nicht mehr als ein Jahr liegt. Weiters liegt ein Spekulationsgeschäft vor, wenn eine Option innerhalb eines Jahres abgewickelt wird, wobei man unter Abwicklung die Ausübung, Glattstellung, Kündigung durch die Emittentin, sonstige Fälle der Beendigung beziehungsweise den Verfall der Option verstehen kann. Teilweise vertritt die Finanzverwaltung jedoch die Rechtsansicht, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option unabhängig von der 1-Jahres-Frist ein Spekulationsgeschäft darstellt.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung ist klargestellt, dass es sich bei Optionsscheinen um keine Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG handelt und demgemäß keine Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung besteht.

Gemäß § 30 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften höchstens 440 Euro betragen. Ein etwaiger Verlust ist mit anderen Einkunftsarten nicht ausgleichsfähig. Einkünfte aus

Spekulationsgeschäfte werden im Rahmen der Veranlagung zum Steuertarif erklärt und unterliegen einem progressiven Steuersatz von bis zu 50%.

Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gehaltene Optionsscheine unterliegen im Rahmen der Veranlagung dem jeweils geltenden Einkommenssteuertarif mit einem progressiven Steuersatz von maximal 50%. Für Körperschaften kommt ein Steuersatz von 25% im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zur Anwendung.

### **3.1.2 Besteuerung nach Budgetbegleitgesetz 2011**

Im Zuge der Einführung des Budgetbegleitgesetzes 2011 werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage auch realisierte Wertsteigerungen aus Verkäufen von Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten in den KESt-Kreislauf integriert.

Bei Optionsscheinen unterliegen sowohl Wertsteigerungen als auch Erträge der 25%igen Kapitalertragsteuer. Es kann sich bei Optionsscheinen, je nach Ausgestaltung, um Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs. 3 EStG beziehungsweise um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG handeln.

Durch die neue Rechtslage werden Gewinne aus der Veräußerung von Optionsscheinen ab 1. Oktober 2011, die nach dem 30. September 2011 erworben wurden, mit 25% Kapitalertragsteuer besteuert, ungeachtet einer Behaltefrist und ungeachtet ob es sich um private oder betriebliche Einkünfte handelt. Die Abzugsverpflichtung trifft gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle oder die inländische auszahlende Stelle.

Die neue Rechtslage sieht Einschränkungen beim Verlustausgleich vor. Ein Verlustausgleich kann ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden. Eine innerperiodische Verrechnung von Veräußerungsverlusten bei Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG mit positiven Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen ist nur nach Maßgabe der § 27 Abs. 8 Z 1 bis 4 EStG möglich. Ein innerperiodischer Ausgleich von Verlusten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist gemäß § 27 Abs. 8 Z 4 EStG im Privatvermögen nicht möglich. Insoweit eine Verrechnung des Verlustes aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten mit anderen Kapitaleinkünften im selben Jahr nicht möglich ist, gehen diese verloren.

Bei im betrieblichen Vermögen gehaltenen Kapitalanlagen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG ist ein Verlustausgleich innerhalb der Einkunftsart möglich. Ein verbleibender Verlustüberhang darf zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkunftsarten verrechnet werden. Ein Ausgleich mit außerbetrieblichen Einkünften und somit auch Kapitaleinkünften im Privatvermögen ist ausgeschlossen.

Bis zum 30. September 2011 erworbene Optionsscheine fallen nicht unter die Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011. Es folgt eine Besteuerung nach den im Kapitel „Besteuerung

vor Budgetbegleitgesetz 2011“ (Punkt 3.1.1) dargestellten Regelungen, wonach es sich im Privatvermögen um ein Spekulationsgeschäft handeln kann.

### **3.2 Besteuerung von Hebelprodukten**

Ist ein Optionsschein steuerlich als Hebelprodukt zu klassifizieren, folgt die steuerliche Behandlung der folgenden Betrachtung.

#### **3.2.1 Besteuerung vor Budgetbegleitgesetz 2011**

Bei der Einordnung kommt es nach Ansicht der Österreichischen Finanzverwaltung auf den anfänglichen Kapitaleinsatz an. Hebelprodukte können hinsichtlich ihres anfänglichen Kapitaleinsatzes in Bezug auf den zugrunde liegenden Basiswert sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei Hebelprodukte gemäß Rz 7757c der Einkommensteuerrichtlinien keine Optionen sind. Sie können steuerlich unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG oder unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG eingeordnet werden.

Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus Hebelprodukten beim Privatanleger zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 27 EStG, welche einem Kapitalertragsteuerabzug von 25% mit Endbesteuerungswirkung oder einem 25%igen Sondersteuersatz im Sinne des § 37 Abs. 8 EStG unterliegen (sofern die Kapitalerträge nicht im Inland bezogen sind). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen weniger als 20% (entspricht einem „Hebel“ ab 5), dann führen die Erträge aus Hebelprodukten nicht zu Kapitaleinkünften, sondern allenfalls zu einem Spekulationsgeschäft.

Ein Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 EStG kann bei Privatanlegern vorliegen, wenn nach § 30 Abs. 1 Z 1 EStG zwischen der Anschaffung und der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nicht mehr als ein Jahr liegt. Gemäß § 30 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte aus Spekulationsgeschäften steuerfrei, wenn die im Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften höchstens 440 Euro betragen. Ein etwaiger Verlust ist nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften werden im Rahmen der Veranlagung zum Steuertarif erklärt und unterliegen einem progressiven Steuersatz von bis zu 50%.

Im Falle des Vorliegens von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG (Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert von mehr als 20%), handelt es sich um ein Forderungswertpapier.

Bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (25% Kapitalertragsteuer). Die Kapitalerträge sind im Inland bezogen, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Durch

den Steuerabzug gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Endbesteuerung gem. § 97 EStG).

Bei nicht im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren erfolgt die Besteuerung nicht durch Abzug vom Kapitalertrag, sondern im Wege der Veranlagung (Steuererklärung) mit einem Steuersatz von 25%. Die Einkommensteuer gilt hierdurch als abgegolten, wenn die Forderungswertpapiere an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (besonderer Steuersatz gem. § 37 Abs. 8 EStG).

Im betrieblichen Bereich führt die Veräußerung von Hebelprodukten ab einem Kapitaleinsatz von 20% unabhängig von einer Spekulationsfrist bei natürlichen Personen zu einer Veranlagung im Rahmen des progressiven Steuertarifs mit einem Maximalsatz von 50%.

Gemäß Rz 7757a der Österreichischen Einkommensteuerrichtlinien (EStR) hat die kuponauszahlende Stelle grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn, der Emittent weist gegenüber der Österreichischen Kontrollbank gemäß § 12 KMG unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks am österreichischen Markt zu erfolgen. Dies ist bei inländischen Wertpapieren vor Laufzeitbeginn laut Emissionsbedingungen, bei ausländischen Wertpapieren innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder – wenn die Voraussetzungen für eine Veranlagung nicht vorliegen – gem. § 240 Abs. 3 BAO zu beantragen. Ein Antrag auf Regelbesteuerung zum normalen, progressiven Einkommensteuertarif im Sinne des § 33 EStG ist möglich. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die Meldung an die Österreichische Kontrollbank beziehungsweise für eine etwaige KEST-Erstattung.

### **3.2.2 Besteuerung nach Budgetbegleitgesetz 2011**

Durch die Einführung des Budgetbegleitgesetz 2011 entfällt bei Hebelprodukten in Zukunft die Unterscheidung in Einkünfte aus Kapitalvermögen („Hebel“ bis 5) und allenfalls unter Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG fallende Fälle („Hebel“ ab 5). In der Folge unterliegen diese Kapitaleinkünfte dem 25%igen Kapitalertragsteuersatz im Sinne des § 27a EStG und die Einkommensteuer ist, ausgenommen im betrieblichen Bereich, somit abgegolten

## **4. Nicht in Österreich ansässige Anleger**

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben,

unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Spekulationseinkünfte von Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung haben sind in Österreich nicht zu besteuern, vorausgesetzt, die Einkünfte sind nicht einer inländischen Betriebsstätte beziehungsweise sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen.

Im Falle des grundsätzlichen Vorliegens eines Kapitalertragsteuerabzuges (zum Beispiel kuponauszahlende Stelle in Österreich), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der nicht in Österreich ansässige Anleger seine Ausländereigenschaft nachweist. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KESt beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

Im Falle des Beziehens von Einkünften durch beschränkt steuerpflichtige Anleger, welche in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätten) zuzurechnen sind, unterliegen sie grundsätzlich der selben steuerlichen Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

## **5. Umqualifizierungsrisiko von Optionsscheinen**

### **5.1 Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds**

Unter Umständen können Optionsscheine beziehungsweise Hebelprodukte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz angesehen werden. Im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise gilt jedes, einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, als ausländischer Kapitalanlagefonds (§ 42 InvFG). Gemäß Rz 267 der Investmentfondsrichtlinien (InvFR) liegt bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird, dann ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG vor, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Hierunter fallen insbesondere kapitalgarantierte Papiere und Papiere, wenn mehr als fünf Basiswerte zugrunde liegen. (InvFR 261).

Nicht als ausländischer Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index

abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit änderbaren Index handelt. (InvFR 267)

Falls der Optionsschein oder das Hebelprodukt als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 InvFG angesehen wird, ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen: Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung von Investmentfonds nach dem Transparenzprinzip. Den Anlegern werden dabei die steuerlichen Erträge, die der Fonds erzielt, im Zeitpunkt der Ausschüttung und einmal im Jahr für alle steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Ertragsbestandteile (ausschüttungsgleiche Erträge) spätestens vier Monate nach Abschluss des Fondsgeschäftsjahres für steuerliche Zwecke zugerechnet (§ 40 Abs. 2 InvFG). Falls kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt wird beziehungsweise die ausschüttungsgleichen Erträge vom Anleger nicht den österreichischen Steuerbehörden gemeldet werden, handelt es sich um einen „schwarzen Fonds“. Unterbleibt in einem solchen Fall laut § 42 Abs. 2 InvFG ein Nachweis, so wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Es kommt ein Steuersatz von 25% sowohl für Körperschaften als auch für natürliche Personen zur Anwendung.

Wird ein Kapitalanlagefondsanteil veräußert, so gilt als Kapitalertrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rücknahmepreis (Nettoinventarwert) bei der Veräußerung und dem im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Die erzielten Erträge sind in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Im Zuge der Einführung des Budgetbegleitgesetzes 2011 ändert sich an der Systematik der jährlichen Besteuerung (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) nichts. Die Steuerbasis der jährlich steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten (Substanzgewinne) wird von derzeit 20% auf Aktien und Derivate auf Aktien stufenweise bis zum Jahr 2014 auf 60% aller im Fonds realisierten Substanzgewinne erhöht.

## **5.2 Umqualifizierung als Zertifikat**

Unter Umständen, in denen der Kapitalanlagecharakter gegenüber dem derivativen Charakter in den Vordergrund tritt, können Optionsscheine als Zertifikat oder als Hebelprodukt angesehen werden. Zur Erläuterung von Hebelprodukten siehe oben. Die steuerlichen Folgen einer Umqualifizierung eines Optionsscheines als Zertifikat werden im folgenden Absatz näher erläutert.

Erträge aus Zertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Diese führen beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen.



Etwaige Zinsen unterliegen dem KESt-Abzug und bei öffentlich angebotenen Zertifikaten der Endbesteuerungswirkung. Meistens weisen Zertifikate keine laufende Verzinsung auf, das heißt, dass der Ertrag im Tilgungszeitpunkt beziehungsweise im Zeitpunkt des vorzeitigen Verkaufs während der Laufzeit erzielt wird. Besteuert wird in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tilgungsbetrag / vorzeitigem Rückkaufpreis / Einlösungswert / Verkaufserlös und dem Emissions- / Anschaffungspreis / Ausgabewert. Bei Verkauf vor dem Ende der Laufzeit liegen beim Privatanleger für den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und Emissionskurs KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Wenn bei Veräußerung des Zertifikats ein Substanzverlust entsteht, kann dieser bei Realisierung innerhalb der Spekulationsfrist mit positiven Spekulationseinkünften ausgeglichen werden. Wertveränderungen über dem Emissionskurs qualifizieren als KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Liegt die kuponauszahlende Stelle bei Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs. 3 EStG im Inland, gelten die Kapitalerträge als im Inland bezogen und unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer. Die kuponauszahlende Stelle gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 EStG ist das Kreditinstitut inklusive österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers ausbezahlt. Werden die Zertifikate nach § 97 Abs. 1 EStG einem unbestimmten Personenkreis angeboten, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch den KESt-Steuerabzug als abgegolten. Gemäß § 93 Abs. 5 EStG unterliegen die Kapitalerträge der Kapitalertragssteuer ohne jeden Abzug.

Nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG (Forderungswertpapiere) unterliegen nach Maßgabe des § 37 Abs. 8 Z 3 EStG einem besonderen Steuersatz von 25 Prozent. Diese Einkünfte sind in die Steuererklärungen aufzunehmen und die Einkommensteuer gilt, wenn das Forderungswertpapier einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird, mit dem besonderen Steuersatz als abgegolten.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des Kapitalertragsteuerabzuges (§ 95 EStG) beziehungsweise des besonderen Steuersatzes von 25% (§ 37 Abs. 8 EStG) geringer als die Kapitalertragsteuer beziehungsweise der Betrag nach § 37 Abs. 8 EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). Die Kapitalertragsteuer ist auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Körperschaften, bei denen die Kapitalerträge aus Zertifikaten Betriebseinnahmen darstellen, können gemäß § 94 Z 5 EStG eine Befreiungserklärung abgeben und somit den Nichtabzug der Kapitalertragsteuer erwirken. In der Erklärung erklärt der Empfänger dem zum Abzug Verpflichteten, dass die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebs erfasst werden. Der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dann dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

## 6. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Österreich

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 20% und ab 1. Juli 2011 eine 35%ige Quellensteuer eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Zahlungen an Personen in Drittstaaten (zum Beispiel Schweiz) unterliegen daher nicht der Quellensteuer. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Bei Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie handelt es sich um alle auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen.

Optionsscheine unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung in ein Forderungswertpapier fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Hebelprodukten ist im Rahmen der EU-Quellensteuer zwischen Hebelprodukten mit und ohne Kapitalgarantie zu unterscheiden, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Hebelprodukten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Hebelprodukten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind daher keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Hebelprodukten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen. Setzt sich ein Index aus mindestens fünf Emittenten zusammen, handelt es sich um keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Bei Hebelprodukten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Tatsächlich bezahlte Kupons sind, unabhängig davon, welche Art des Underlyings vorliegt und ob es sich um ein Hebelprodukt mit oder ohne Kapitalgarantie handelt, EU-quellensteuerpflichtig.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.][•]“

**Tabelle:**

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Relevante Seitenzahlen für die jeweilige Aufnahme des österreichischen Steuerteils
1	Basisprospekt Open End Turbo Long bzw. Short Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level und Call bzw. Put Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien	7	28.06.2006	Seite 35
2	Basisprospekt Open End Turbo Long bzw. Short Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level und Call bzw. Put Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien	5	07.08.2006	Seite 32
3	Basisprospekt Open End Turbo Long bzw. Short Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level, Call bzw. Put Optionsscheine und Index Put Optionsscheine mit Knock-Out-Level bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen	5	25.09.2006	Seite 32
4	Basisprospekt Open End Turbo Long bzw. Short Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level und Call bzw. Put Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen/ Wechselkursen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien	4	14.08.2007	Seite 34 f.
5	Basisprospekt Open End Turbo Long bzw. Short Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level und Call bzw. Put Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Wechselkursen / Future Kontrakten bzw. einen Korb bestehend aus Aktien	3	05.09.2008	Seite 36 f.

**Hinweis gemäß § 16 Abs. (3) Wertpapierprospektgesetz**

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Empfänger dieses Widerrufs ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

**Prospektrechtlicher Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG<sup>1</sup> beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idGF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Frankfurt am Main, den 3. Juni 2011

**Société Générale, Paris**

**Société Générale Effekten GmbH,  
Frankfurt am Main**



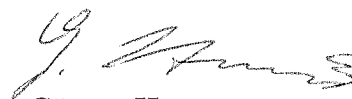
**gez. Achim Oswald**



**gez. Achim Oswald**



**gez. Günter Happ**



**gez. Günter Happ**

<sup>1</sup> Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichten ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).